

Das Steuerklima in der Schweiz wird kälter

Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte, VOSER RECHTSANWÄLTE, Baden

Peter Stadler hat bei seiner Bank seit Jahren ein schönes Wertschriftendepot. Dieses wirft jedes Jahr Bruttoerträge von ungefähr 100'000 Franken ab. Er deklariert das Depot jeweils ordnungsgemäss und erhält dann die Verrechnungssteuer von 35'000 Franken zurückerstattet. Vor einigen Jahren hat er versehentlich das Depot nicht in der Steuererklärung angegeben. Der zuständige Steuerkommissär, dem das Depot aus den Vorjahren bestens bekannt war, erkundigte sich nach dem Depot und verlangte entsprechende Belege. Peter Stadler reichte die Unterlagen nach. Gemäss bestehender Praxis wurde ihm die Verrechnungssteuer daraufhin ohne Weiteres zurückerstattet. So weit so gut.

Wäre Peter Stadler das Versehen jedoch 2014 passiert, hätte er den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt.

Der Wortlaut des Gesetzes hat sich allerdings nicht geändert: Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt gemäss Art. 23 VStG den Anspruch auf Rückerstattung. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte deklariert werden müssen, lässt jedoch Interpretationsspielraum offen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat deshalb bereits 1978 und 1988 zu diesen Fragen ein Kreisschreiben herausgegeben. Diese sind nun durch ein neues Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 ersetzt worden (siehe www.estv.admin.ch). Neu gelten Einkünfte nur noch dann als ordnungsgemäss deklariert, wenn die steuerpflichtige Person sie in der ersten Steuererklärung deklariert, welche nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen ist. Ebenfalls noch als ordnungsgemäss deklariert gelten Einkünfte, welche spontan von der steuerpflichtigen Person nach Einreichung der Steuererklärung deklariert werden, aber spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung. Wenn also Herr Stadler sein Versehen von sich aus bemerkt und das Wertschriftendepot nachträglich deklariert hätte, hätte er seinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht verwirkt.

Eine nachträgliche Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörden gilt jedoch nach neuem Kreisschreiben nicht mehr als ordnungsgemässe Deklaration. Lediglich rein rechnerische

Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörden führen noch nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs. Als Folge ist in den Fällen der nachträglichen Deklaration der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt. Solche Korrekturen und Ergänzungen durch die Steuerbehörden nach Rückfragen galten nach bisheriger Praxis noch immer als korrekte Deklaration, wenn die Einkünfte berichtigt und ergänzt wurden, bevor die ordentliche Veranlagung rechtskräftig geworden war. Lediglich in Fällen, wo die Einkünfte vorsätzlich oder gar in Betrugsabsicht nicht vollständig deklariert wurden, war der Rückerstattungsanspruch schon nach bisheriger Praxis verwirkt. Im Ergebnis führt diese neue und verschärfte Praxis bereits bei Bagatellfällen, die während dem Veranlagungsverfahren bereinigt werden, zu einer doppelten Besteuerung: mit der Einkommenssteuer und - mangels Rückerstattungsanspruch - mit der Verrechnungssteuer. Es handelt sich damit um eine eigentliche Strafsteuer. Dass diese faktische Strafsteuer ohne Prüfung der Schuldfrage und ohne eigenes Strafverfahren erhoben wird, wirkt besonders stossend. Das Steuerklima in der Schweiz kühlt sich ab...

(Juli 2014)